



Deutscher
Gerichtsvollzieher
Bund e.V (DGVB)

Fair. Konsequenz. Erfolgreich.

Mitglied der Union Internationale des
Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires
(UIHJ)

und der Union Européenne des Huissiers
des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und
tarifunion

Deutscher Bundestag

-Verwaltung-

Sekretariat PA 6

Rechtsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Postanschrift: Kaiser-Friedrichstr. 103a, 10585 Berlin

Internet: www.dgvb.de / E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundvorsitzender

Matthias Boek

Tel.: 030 34781350

Mobil: 0171 7883918

bundvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundesvorsitzender

Thomas Hannß

Mobil: 0157 51459173

stvbundvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundesvorsitzende

Kathleen Paul

Mobil: 0175 1280151

bundesvorstand@dgvb.de

stellv. Bundesvorsitzender

Torsten Weber

Mobil: 0177 6014123

bundesschatzmeister@dgvb.de

Berlin, den 24. Januar 2025

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025), hier Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 11.12.2024

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. DGVB gibt anlässlich der am 29.01.2025 anstehenden Sitzung des Rechtsausschuss folgende Initiativstellungnahme zum Tagesordnungspunkt 2 ab.

Die beabsichtigte **lineare Erhöhung der Gebühren** der Justizkostengesetze erachten wir, insbesondere mit Blick auf den inflationsbedingten Anstieg der Sach- und Personalkosten, als **folgerichtig und sachgerecht**.

Die gegenüber dem Referentenentwurf vom Juni 2024 nunmehr im Artikel 4 des Gesetzentwurf der Bundesregierung, **erhöhten Zustellungsgebühren** im Gerichtsvollzieherkostengesetz GvKostG, die der Interpretation des DGVB zur durchgeführten Kostenerhebung aus dem Jahr 2023 nunmehr folgt, **werden begrüßt**.

Keine Berücksichtigung fand jedoch unser Hinweis auf die **Neufassung des § 136 GVGA**. Hier sind, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 26.06.2024 vorgetragen, nunmehr dem Schuldner bei der Zustellung der Ladung zum VAK-Termin statt Überstücken **zwingend Abschriften des Antrags zu übermitteln**, was mit **erheblich steigenden Druckaufwendungen** verbunden ist. Auch wurde außer Acht gelassen, dass ab diesem Jahr öffentlich-rechtliche Auftraggeber verpflichtet sein werden, das siebenseitige Antragsformular zzgl. der zweiseitigen Forderungsaufstellung nach der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV) zu nutzen. Es sind also weitergehende Ausdrücke/Kopien in erheblichem Umfang erforderlich. **Diese Kosten konnten in der Erhebung 2023 noch keinen Niederschlag finden**, da die Änderungen erst nachträglich in Kraft getreten sind. **Hier fordert der DGVB eine entsprechende Kompensation in Form einer deutlicheren Erhöhung der Zustellungsgebühren im GvKostG.**

Dann vermag der DGVB den Wegfall der Dokumentenpauschale in Zustellungssachen mitzutragen, auch wenn dies bei den Kolleginnen und Kollegen in einzelnen Ländern wegen der heterogenen Modelle zur Bürokostenentschädigung zu teilweise schmerzhaften Anpassungen führen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Boek

Bundesvorsitzender